

Die Bedingungen für die Anwendung der Standards für die Gute landwirtschaftliche und ökologische Verfassung wurden genehmigt

Автор(и): Растителна защита

Дата: 28.07.2023 Брой: 7/2023



Wie das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung mitteilt, wurden auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung die Bedingungen für die Umsetzung der Standards für die Gute Landwirtschaftliche und Umweltgerechte Praxis (GLUZ) genehmigt.

Die Standards berücksichtigen die Umwelt- und Klimaherausforderungen sowie die neue grüne Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik und zielen darauf ab, zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft in der EU beizutragen. Ihre Umsetzung ist Teil eines Systems von Ex-ante-Konditionalitäten, die mit ambitionierteren

Verpflichtungen im Bereich Umwelt und Klima verbunden sind. Landwirte müssen die Anforderungen dieser Standards auf ihren Betrieben einhalten, um finanzielle Unterstützung im Rahmen der relevanten Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erhalten.

Ab dem 01. Januar 2023 werden die GLUZ-Standards in Bulgarien durch Anordnung des Ministers für Landwirtschaft festgelegt und umgesetzt.

Die Anordnung legt die Anforderungen für die Standards fest:

GLUZ 1: Beibehaltung des Verhältnisses von Dauergrünland (DG) zur landwirtschaftlichen Fläche auf nationaler Ebene und auf Betriebsebene;

GLUZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren;

GLUZ 3: Verbot der Stoppelbrand;

GLUZ 4: Einrichtung (Erhaltung) von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen;

GLUZ 5: Bewirtschaftung der Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos von Bodendegradation und Erosion, unter Berücksichtigung des Neigungsgrades;

GLUZ 6: Erhaltung einer minimalen Bodenbedeckung in den sensibelsten Perioden und auf den sensibelsten Flächen;

GLUZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland, mit Ausnahme von im Wasser angebauten Kulturen;

GLUZ 8: Mindestanteil von Ackerland, der für nicht-produktive Zwecke und Merkmale vorgesehen ist; Erhaltung von Landschaftselementen und Verbot des Schneidens von Hecken und Bäumen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche;

GLUZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von Dauergrünland, das in NATURA 2000-Gebieten als ökologisch sensibel eingestuft ist;

Das Dokument legt auch fest, welche Landwirte zur Einhaltung der Standards verpflichtet sind, sowie die vorgesehenen Ausnahmen.

Der veröffentlichte normative Akt hebt die Anordnung Nr. RD 09-122/23.02.2015 des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung auf.

Den vollständigen Text der Anordnung können Sie hier einsehen:

<https://www.mzh.government.bg/bg/sektori/rastenievadstvo/dobri-zemedelski-i-ekologichni-usloviya/>

Gewährung von Ausnahmen von der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich der Anwendung der Standards für die Gute Landwirtschaftliche und Umweltgerechte Praxis der Flächen Nr. 7 und 8 im Antragsjahr 2023

Am 27. Juli 2022 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung Nr. 2022/1317 zur Gewährung vorübergehender und kurzfristiger Ausnahmen von der Verordnung (EU) 2021/2115 bezüglich der Anwendungsregeln für: GLUZ 7 „Fruchtfolge auf Ackerland, mit Ausnahme von im Wasser angebauten Kulturen“ und GLUZ 8 „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche, der für nicht-produktive Flächen oder Merkmale vorgesehen ist“ angenommen.

Die Anwendung von GLUZ 7 und GLUZ 8 ist eine Voraussetzung für die Erhaltung des Bodenpotenzials und die Verbesserung der biologischen Vielfalt auf den Betrieben, was für die langfristige Nachhaltigkeit des Agrarsektors und die Erhaltung des Potenzials für die Erzeugung von Agrarprodukten und Lebensmitteln wichtig ist. Die vorgeschlagenen Ausnahmen zielen darauf ab, große Flächen wieder in Nutzung zu nehmen und für die Produktion einzusetzen, um so die maximale Kapazität der Europäischen Union für die Getreideproduktion zu erreichen.

Die Ausnahmen sind vorübergehend und gelten nur für das Antragsjahr 2023. Es ist vorgesehen, dass die freigegebenen Flächen ausschließlich für den Anbau von Kulturen genutzt werden, die zur Sicherung der Ernährungssicherheit beitragen, und so die Auswirkungen der negativen Folgen der militärischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine verringern. Kulturen, die üblicherweise für die Futtermittelproduktion und zur Tierfütterung verwendet werden (wie Mais und Soja), sind von der Ausnahme ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit GLUZ 7 müssen die Erzeuger Kulturen anbauen, die in direktem Zusammenhang mit der Sicherung der Ernährungssicherheit stehen.

Hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmen für GLUZ 7 und GLUZ 8 wird eine Verpflichtung eingeführt und die wesentlichen Grundanforderungen an die Mitgliedstaaten wie folgt beibehalten:

- Die Produktion von für den menschlichen Verzehr bestimmten Kulturen zu fördern;

- Die Umsetzung von Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen zu fördern, die auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt und die Erhaltung des Produktionspotenzials der Böden abzielen;
 - Die Ausnahmen ausschließlich für „Brachland“ anzuwenden (ohne dass die Ausnahme für andere Arten nicht-produktiver Elemente gilt), wobei die Flächen im Jahr 2022 nicht als Brache deklariert worden sein dürfen;
 - Die infolge der Ausnahme freigegebenen Flächen dürfen nicht für den Anbau von Mais, Soja und schnell wachsenden Baumarten mit kurzem Umtriebszyklus genutzt werden.
 - Landschaftselemente müssen erhalten bleiben;
 - Das Schneiden von Hecken und Bäumen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ist verboten;
 - Wo möglich, sollten Maßnahmen zur Vermeidung invasiver Pflanzenarten angewendet werden.
- Pflanzenschutzmittel können auf den Flächen verwendet werden, die in die Ausnahmen einbezogen werden.